Veröffentlichung nach Art. 29 und 30 Verordnung (EU) 2017/460 (Network Code Tariffs)

Stand: 06.06.2025

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
	Informationen zur Veröffentlichung vor der Jahresauktion für das Tarifjahr 2026	
Art. 29 a)	Informationen zu festen Standardprodukten (Reservepreise, Multiplikatoren, saisonale Faktoren etc.)	Information zur Entgeltstruktur Zur Begründung für die Höhe der Multiplikatoren verweist Gasunie Deutschland Transport Services GmbH auf den Beschluss der Bundesnetzagentur BK9-24/612 (Festlegung „MARGIT 2026“).
Art. 29 b)	Informationen zu unterbrechbaren Standardprodukten (Reservepreise und eine Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung)	Information zur Entgeltstruktur Die Bundesnetzagentur hat in Anlage I ihres Beschlusses BK9-24/612 (Festlegung „MARGIT 2026“) die Höhe des an den Kopplungspunkten anzuwendenden Abschlags für unterbrechbare Kapazität festgelegt. Die Methodik zur Berechnung dieser Abschläge wird in Abschnitt 6 der Festlegung MARGIT 2026 beschrieben. Die Methodik zur Berechnung des Abschlags für unterbrechbare Kapazität an anderen als Kopplungspunkten, unter anderem Speicherpunkten, hat die Bundesnetzagentur im Beschluss BK9-18/608 (Festlegung „BEATE 2.0”, Abschnitt 3.2) festgelegt und mit Beschluss vom 16. Oktober 2020 (Änderung zu BEATE 2.0) angepasst. Hierbei wird die Unterbrechungswahrscheinlichkeit aus den Daten der letzten drei Gaswirtschaftsjahre des jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunktes abgeleitet und berechnet als das Verhältnis der Summe der je Tag maximal unterbrochenen unterbrechbaren Kapazität zur Summe der an diesen Tagen vermarkteten unterbrechbaren Kapazität. Die Unterbrechungswahrscheinlichkeit wird auf volle Prozent aufgerundet und aufgrund der Prognoseunsicherheit um einen Sicherheitsaufschlag von 10%-Punkten an anderen als Kopplungspunkten erhöht. Der anzuwendende Abschlag ist unabhängig von der Produktlaufzeit und entspricht den Sicherheitsaufschlägen für Kopplungspunkte gemäß der Festlegung „MARGIT 2026“. Zur Höhe des Abschlags für unterbrechbare Kapazitäten im Kalenderjahr 2025 verweisen wir auf die Festlegung „MARGIT 2026“, Anlage I.